

AMTLICHES KREISBLATT



Amtsblatt für den

Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 9. April 2021

Jahrgang 2021, Nr. 25

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
136 Allgemeinverfügung des Kreises Minden-Lübbecke zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	150	-	
137 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	153	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

136

Bekanntmachung Allgemeinverfügung des Kreises Minden-Lübbecke zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr. 5; 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. Die Kirchen und Gemeinden reduzieren ihre in Bezug auf das Erfordernis der Abstandswahrung unter Corona-Bedingungen bereits verringerten Teilnehmer-Kapazitäten der für Gottesdienste und andere Zusammenkünfte zur Religionsausübung genutzten Räumlichkeiten nochmals um 30 vom Hundert. In keinem Fall nehmen mehr als 100 Personen an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen teil.

Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 90 Minuten beschränkt.

Außerhalb geschlossener Räume ist die Zahl der Teilnehmenden auf 250 beschränkt. Dies gilt auch für Beerdigungen.

Das Anmeldeerfordernis gem. § 1 Abs. 3 S. 4 CoronaSchVO gilt auch für Gottesdienste und (ähnliche) Zusammenkünfte, die in privaten Wohnungen oder sonst im dem Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG unterfallenden Raum stattfinden sollen, wenn mehr als die nach Ziffer 2 erlaubten Personen teilnehmen sollen. Die örtlichen Ordnungsbehörden können derartige Zusammenkünfte untersagen, wenn dies – insbesondere in Anbetracht der Anzahl der Personen und der räumlichen Verhältnisse – aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist.

2. Ansammlungen und Zusammenkünfte im von Art. 13 Abs. 1 GG geschützten („privaten“) Raum sind nur zwischen Personen zulässig, zwischen denen der Mindestabstand gem. § 2 Abs. 2. Nr. 1 bis 2 und Nr. 7 bis 8 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 CoronaSchVO nicht eingehalten werden muss.

Solange die 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Kreisgebietes über 100 liegt, gilt damit grundsätzlich eine Beschränkung auf einen Hausstand und höchstens eine Person aus einem anderen Hausstand.

Für religiöse Zusammenkünfte gilt abweichend die Regelung der Ziffer 1.

3. In der Zeit von 21.00 Uhr bis jeweils bis 04.00 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, soweit nicht einer der folgenden Gründe entgegensteht:

- Ausübung beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss.
- Dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie unaufschiebbare Besorgung von Medizinprodukten oder Arzneimitteln.
- Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren.
- Begleitung Sterbender.

- Unaufschiebbare Unterstützung hilfloser, minderjähriger oder geschäftsunfähiger Personen.
- Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft auch über Nacht
- Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen i.S.v. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 CoronaSchVO, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Veranstaltungen oder die An- und Abreise dazu zwingend in der Zeit der Ausgangsbeschränkung erfolgen muss.

Der Veranstalter hat die örtliche Ordnungsbehörde frühestmöglich, spätestens aber am dritten Werktag vor der Veranstaltung über deren Ort, Zeit und erwartete Teilnehmerzahl sowie über die Gründe für die Unaufschiebbarkeit zu informieren.

- Durchführung der Ansitzjagd.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit aus anderen Gründen ein Verlassen der Wohnung während der genannten Zeiten zwingend erforderlich ist, weitere Ausnahmen erteilen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind.

Ferner darf sich eine Person allein auch in der Zeit von 21.00 Uhr bis 04.00 Uhr des Folgetags zur körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen, oder zum Ausführen von Tieren außerhalb ihrer Wohnung und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum aufhalten.

Die bloße Durchreise durch das Kreisgebiet ist von den Regelungen der Ziffer 3 ausgenommen.

4. Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine medizinische Maske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören.

Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.

In gut durchlüfteten Werkshallen kann für körperlich anstrengende Arbeiten auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass zu anderen Personen dauerhaft ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten wird.

Soweit auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, eine Verpflichtung zum Tragen von Masken mit höherer Schutzwirkung oder in weiteren Zusammenhängen besteht, geht diese dieser Allgemeinverfügung vor.

5. Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine medizinische Maske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.

6. Die Städte und Gemeinden prüfen weiterhin, an welchen weiteren Orten unter freiem Himmel mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können und ordnen dort – insbesondere in Fußgängerzonen und an Abfahrtsorten des öffentlichen Nahverkehrs – das Tragen von Alltags- oder höherwertigen Masken an.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 16. April 2021 außer Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke mehr als 1.463 nachgewiesene Erkrankte und 1.615 Krankheitsverdächtige.

Nachdem im Laufe der Monate Januar und Februar eine signifikante Senkung der Infektionszahlen erreicht werden konnte, kam es zuletzt – bedingt durch bundesweit beschlossene „Lockerungen“ und das vermehrte Auftreten von ansteckenderen Virusvarianten – zu einer erneuten Beschleunigung des Infektionsgeschehens. Allein in der Zeit vom 09. März bis zum 23. März, also innerhalb von zwei Wochen, ist die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Minden-Lübbecke stetig von 67 auf 161 gestiegen.

Während der Geltungsdauer der zwei unmittelbar vorangegangenen Allgemeinverfügungen ist die 7-Tages-Inzidenz von zwischenzeitlich 198 auf bis zu 113 am 07.04.2020 gesunken. Dies zeigt auf der einen Seite die Wirksamkeit der getroffenen einschränkenden Maßnahmen und auch der zahlreich durchgeführten Schnelltestungen. Auf der anderen Seite ist die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen zwei Tagen wieder angestiegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere der Entfall von Testungen in Hausarztpraxen über das verlängerte Osterwochenende zu einer dem tatsächlichen Infektionsgeschehen nicht entsprechenden Verbesserung der 7-Tages-Inzidenz geführt hat. Zudem liegt auch die statistisch festgestellte Zahl der Neuinfektionen je 7-Tage und 100.000 Einwohner auch weiterhin auf kritischem Niveau.

Dies macht es auch weiterhin erforderlich, die bereits ergriffenen nicht-pharmazeutischen Interventionen zunächst fortzusetzen. Noch immer sind weder die aus Gründen des Alters oder ihrer Vorerkrankungen besonders vulnerablen Personen, noch die Personengruppen, die aus beruflichen Gründen ein besonders hohes Kontaktaufkommen und damit eine besonders hohe Ansteckungswahrscheinlichkeit haben, in ausreichender Zahl geimpft. Angesichts der nach wie vor bundesweit bestehenden Knappheit an Impfstoffen kann eine hinreichende Durchimpfung der Bevölkerung nicht hinreichend schnell erfolgen, um allein auf diesem Wege dem anschwellenden Infektionsgeschehen bereits jetzt entgegenzuwirken. Nur mit Hilfe der nachfolgend im Einzelnen erläuterten nicht-pharmazeutischen Interventionen ist es möglich, eine erhebliche Zunahme auch der schweren und zum Teil tödlichen Verläufe und in der Folge auch eine Überlastung von Behandlungs- und Nachverfolgungskapazitäten zu verhindern.

Dies gilt umso mehr, als im Kreisgebiet bereits jetzt nahezu alle Neuinfektionen auf die Virusvariante B. 1. 1. 7 entfallen. Diese Variante unterscheidet sich vom Wildtyp insofern, als sie nicht nur ein signifikant höheres Ansteckungspotential, sondern auch eine um über 60 % höhere Mortalität aufweist.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die regelmäßig dem Krisenstab berichtenden Kliniken im Kreisgebiet signalisiert haben, dass die Situation der klinischen Versorgung, insbesondere im intensivmedizinischen Bereich, kritisch ist. Die erforderliche Umschichtung von Personal und sachlichen Ressourcen zur Behandlung von Covid-erkrankten Personen führt insbesondere dazu, dass die Behandlung nicht Covid-erkrankter Personen gefährdet ist. Die bereits in den vergangenen Wochen und Monaten vorgenommene Verschiebung von elektiven Behandlungen hat zudem dazu geführt, dass die davon betroffenen Patienten nunmehr immer häufiger einer notfallmäßigen Behandlung bedürfen. Verschärft wird diese Entwicklung dadurch, dass – anders als in früheren Phasen der Pandemie – nunmehr zunehmend Covid-Patienten jüngeren und mittleren Alters der Hospitalisierung bedürfen. Gegenüber besonders alten Patienten werden diese im Durchschnitt deutlich länger stationär behandelt.

Bei der Abwägung der zu treffenden Maßnahmen wurde auch erneut die Möglichkeit geprüft, einzelne oder alle Maßnahmen nur in bestimmten Kommunen bzw. Hotspots anzuordnen. Das Gesundheitsamt verfügt auf Grund eigener Auswertungen über tagesaktuelle Berechnungen der 7-Tages-Inzidenz in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen und veröffentlicht diese auch auf der Website des Kreises. Die Prüfung musste allerdings zu dem Ergebnis führen, sämtliche Maßnahmen kreisweit anzuordnen. Weiterhin ist ein erhebliches Infektionsgeschehen nahezu im gesamten Kreisgebiet zu verzeichnen. Insbesondere die bevölkerungsstärksten Städte Minden, Bad Oeynhaus und Porta Westfalica aber auch weitere Kommunen weisen eine 7-Tages-Inzidenz von deutlich über 100, zumeist von 150 auf. Die insbesondere in den bevölkerungsärmeren Kommunen zum Teil geringere Inzidenz gebietet demgegenüber keine Abweichung: Die geringere Gesamtbevölkerungszahl in diesen Kommunen führt statistisch zu einer erheblich größeren Schwankung der Inzidenz unabhängig vom tatsächlichen Infektionsgeschehen und damit dort zu einer geringeren Aussagekraft. Zudem sind die Kontakte zwischen den Kommunen unter anderem durch Arbeitswege und -kontakte derart vielfältig, dass eine wirksame Bekämpfung des Infektionsgeschehens isoliert in einzelnen Kommunen nicht möglich ist. Isolierbare Hotspots, die die Gesamtinzidenz des Kreises beeinflussen und keine Auswirkungen auf andere Kommunen haben, sind nicht vorhanden.

Zu Ziffer 1:

Vor dem Hintergrund des beschriebenen Infektionsgeschehens und seiner Bedeutung ist den Kirchen und Gemeinden auferlegt, eine weitere prozentuale Verringerung der Besucherzahlen gegenüber den allgemeinen, sich aus der CoronaSchVO ergebenden, Regelungen vorzunehmen, um die Anzahl von Kontakten auch in Gottesdiensten zu verringern und zugleich größere Abstände zu gewährleisten. Unabhängig von der Größe der genutzten Örtlichkeiten waren zudem Personenhöchstgrenzen von 100 in geschlossenen Räumlichkeiten und 250 außerhalb geschlossener Räumlichkeiten festzulegen. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht – auch in Bezug auf die Besucherströme zu und von den Gottesdiensten – eine solche Beschränkung erforderlich. Es handelt sich bei Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung um die letzten unter dem Regelungssystem der CoronaSchVO noch im Kreisgebiet stattfindenden Veranstaltungen mit höheren zweistelligen oder gar dreistelligen Teilnehmerzahlen. Auch in diesem Zusammenhang muss allerding zum Zwecke der Kontakt- und damit Infektionsreduktion eine Beschränkung stattfinden. Die Begrenzung von Personenzahlen in öffentlichen Veranstaltungen hat sich als geeignet herausgestellt, um das Infektionsrisiko zu senken; weniger einschneidende Maßnahmen vermögen diese Wirkung nicht zu erzielen. Zugleich steht die Maßnahme auch in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Schutzes von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Dies gilt umso mehr, durch diese Maßnahme weiterhin niemand von der Religionsausübung in Präsenzgottesdiensten ausgeschlossen ist.

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten dient dazu, die Konzentration von potentiell infektiösem Aerosol zu begrenzen.

Das weitere angeordnete Anmeldeerfordernis trägt zwischenzeitlichen Erkenntnissen Rechnung, dass es während der zuletzt gültigen Beschränkungen des religiösen Lebens im Kreisgebiet zu Zusammenkünften einer Vielzahl von Personen in Privatwohnungen zur Feier von Gottesdiensten kam. Dies führt, insbesondere dann, wenn Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Masken und das Halten von Abstand nicht eingehalten werden, zu einem erheblichen Infektions- und Ausbruchsrisiko. Regelmäßig werden private Wohnungen nicht hinreichend Raum und Lüftungsgelegenheit bieten, um diesen Gefahren zu begegnen. Durch das Erfordernis der Anmeldung soll den Ordnungsbehörden ermöglicht werden, das jeweilige Infektionsrisiko einzuschätzen und gegebenenfalls eine Untersagung auszusprechen. Zugleich wird der Religionsfreiheit dadurch Rechnung getragen, dass religiöse Zusammenkünfte mit einer Personenzahl, die über die Anordnung der Ziffer 2 hinausgeht, nicht schlechterdings, sondern nur soweit ausgeschlossen sind, wie es der Infektionsschutz erfordert.

Zu Ziffer 2:

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen diesbezüglich bereits in der CoronaSchVO vorgesehen. Das sich im Kreisgebiet besonders schnell beschleunigende Infektionsgeschehen macht aber eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über diese Regelungen hinausgeht. Dies gilt auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Dabei wurden auch die bisherigen Erfahrungen mit der im Kreisgebiet ganz überwiegend auftretenden Virusvariante B. 1. 1. 7 berücksichtigt: Es hat sich in den vergangenen Wochen gezeigt, dass diese zu einer besonders schnellen Ansteckung von Haushaltsmitgliedern infizierter Personen führt. Auch insofern ist die Beschränkung des Kontakts im privaten Bereich als geeignet und erforderlich anzusehen, zumal sich aus den vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte zurückführen lässt.

Zu Ziffer 3:

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es erforderlich, dass in einem eng begrenzten Zeitraum innerhalb der Abendstunden der Ausgang beschränkt wird. Die erhebliche Beschleunigung des Infektionsgeschehens macht diese Maßnahme erforderlich, um private Besuche innerhalb der Abendstunden kontrollierbar einzuschränken. Dies gilt insbesondere im Zusammenwirken mit der unter Ziffer 2 angeordneten Maßnahme. Die alleinige Anordnung weiterer Kontaktbeschränkungen im privaten Raum kann eine hinreichende Reduzierung der infektionsriskanten Kontakte nicht erreichen, zumal sie nicht flächendeckend, sondern lediglich anlassbezogen kontrolliert und durchgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Kreisgebiet auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde diese Maßnahme nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Mit der nunmehr eingeräumten Möglichkeit, sich als Einzelperson auch innerhalb der Zeitspanne von 21.00 Uhr bis 04.00 Uhr zum Zwecke der Bewegung außerhalb der eigenen Wohnung aufzuhalten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in derartigen Spaziergängen oder Läufen kein wesentliches Infektionsrisiko zu erkennen ist. Die Untersagung dieser Art von Bewegung ist nach derzeitiger Einschätzung auch nicht erforderlich, um die beabsichtigte unterstützende Wirkung der Ausgangsbeschränkungen auf die Unterbindung von infektionsgefährlichen privaten Zusammenkünften bzw. auf die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen der Ziffer 2 zu erzielen.

Zu Ziffer 4:

Zur Versorgung der Bürger*innen mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich.

Zu Ziffer 5:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit Alltagsmaske durchzuführen.

Zu Ziffer 6:

An Orten unter freiem Himmel, an denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht durchgehend gewährleistet ist, hat sich das Tragen einer Alltagsmaske als wirksames Mittel zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen gezeigt. Die genannten Orte, an denen eine Pflicht zum entsprechenden Tragen von Alltagsmasken angeordnet wird, beruhen auf der Grundlage der Empfehlungen der jeweiligen Kommunen, da diese eine realistische Einschätzung des Personenaufkommens vor Ort vornehmen können.

Zu Ziffer 7:

Diese Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 16. April befristet. Dieser Zeitraum ist geeignet und erforderlich, um die Wirksamkeit der hier angeordneten Maßnahmen – insbesondere die bereits erwähnte Fragestellung, ob es sich bei der zuletzt gesunkenen 7-Tages-Inzidenz um einen stabilen Trend oder um eine statistische Unschärfe auf Grund der Ostertage handelt – zu beurteilen und sodann über eine Fortdauer, Aufhebung oder Anpassung entscheiden zu können.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 09.04.2021 durch Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 09.04.2021

gez. **Schöder**
(Cornelia Schöder)
– Kreisdirektorin –

137

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 26	Redaktionsschluss	15.04.2021	Ausgabe	22.04.2021
Nr. 27	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 28	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021
Nr. 29	Redaktionsschluss	20.05.2021	Ausgabe	27.05.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)